

Gut für die **Familie**. Gut für den **Beruf**.



**TAGESELTERN
VEREIN**

Familiäre Kinderbetreuung
im Landkreis Tübingen e. V.

**Informationen
für Kindertagespflegepersonen
im eigenen Haushalt
oder im Zusammenschluss**

Inhalt

Inhalt	0
Einleitung	2
Was Kindertagespflege bedeutet	2
Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen	4
Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses	5
Kontakt- und Eingewöhnungsphase	5
Gestaltung und Dauer der Eingewöhnungsphase	5
Vertragsabsprachen	7
Gestaltung des Alltags im Kindertagespflegeverhältnis	7
Abschiedsphase	8
Rechtliche und finanzielle Informationen zur Kindertagespflege	8
Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII	8
Öffentliche Förderung der Kindertagespflege	9
Befristung der Bewilligung	10
Informationen zur Sozialversicherung in der Kindertagespflege.....	11
Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen	14
Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung durch das Landratsamt	14
Steuerliche Bestimmungen für Kindertagespflegepersonen	15
Wichtige Informationen zum Thema „Steuer“ für Eltern und Kindertagespflegepersonen	16
Anrechnung der Laufenden Geldleistung auf das Arbeitslosengeld I	16
Anrechnung der laufenden Geldleistung auf Arbeitslosengeld II/Bürgergeld	17
Kindertagespflegetätigkeit und Bürgergeld-Bezug.....	17
Anrechnung der laufenden Geldleistung auf das Elterngeld.....	17
Berufliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Mietwohnungen	18
Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer:innen.....	18
Zuschüsse für Anschaffungen/Investitionsprogramm	20
Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege	20
Unfallversicherung für Tageskinder.....	26
Personenbeförderung in der Kindertagespflege	26
Ärztliche Untersuchung der Tageskinder	26
Masernschutzgesetz	26
Medikamentengabe an Tageskinder	27
Gesetzliche Grundlagen / SGB VIII	29
§§ 8a; 22 – 24; 43; 90	29

Stand: September 2023

Einleitung

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen umfassende Informationen zu den rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Aspekten der Betreuung in Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen zur Verfügung stellen.

Die immer komplexer werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen machen es notwendig, dass sich Kindertagespflegepersonen vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit ausführlich über den Arbeitsbereich Kindertagespflege informieren, um entscheiden zu können, ob diese Tätigkeit das Richtige für Sie ist.

Auch während der aktiven Zeit als Kindertagespflegeperson ist es immer wieder notwendig, sich über die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und Beitragssätze zu informieren. Diese Broschüre, die wir regelmäßig aktualisieren, soll Ihnen dabei helfen, schnell einen Überblick über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen haben wir vorab gründlich recherchiert. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir für die angegebenen Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Da wir auch keine Rechtsberatung anbieten dürfen, bitten wir Sie, sich deshalb im Zweifelsfall durch eine Rechtsberatung bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.

Was Kindertagespflege bedeutet

Die Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen ist ein Angebot der Jugendhilfe und im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in den §§ 22 – 24 geregelt.

Die Betreuung in Kindertagespflege richtet sich an Kinder aller Altersstufen und kann als alleinige Betreuungsform gewählt werden (für Kinder unter 3 Jahren) oder ergänzend zu Kindergarten/Tageseinrichtungen und Schule notwendig sein. In diesem Fall deckt sie die Zeiten außerhalb der Institution (Tageseinrichtung oder Schule) ab.

Für Kinder besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres **ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**. Dieser Rechtsanspruch bedeutet, dass auch Eltern, die nicht berufstätig sind, sich aber eine Betreuung für ihr Kind wünschen, weil diese für die Entwicklung des Kindes förderlich ist, eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen können.

Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt integrieren die Tageskinder in ihren Familienalltag. Das Tageskind soll in die Familie hineinwachsen und an allen Aktivitäten teilnehmen. Die Kinder der Kindertagespflegeperson werden bei längerfristigen Tagespflegeverhältnissen zu „Geschwistern auf Zeit“. Als Kindertagespflegeperson können alle Personen arbeiten, die Freude am Umgang mit Kindern haben sowie einfühlsam und zuverlässig die Belange von Kindern wahrnehmen. Kindgerechte Räumlichkeiten müssen vorhanden sein.

Das Sozialgesetzbuch VIII beschreibt in § 23 Abs. 3 die Personen für die Kindertagespflege als geeignet, „die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

In Baden-Württemberg gilt für Kindertagespflegepersonen ein verpflichtendes Qualifizierungskonzept, das 300 Unterrichtseinheiten umfasst. Darüber hinaus müssen sich die Kindertagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend mit 20 Unterrichtseinheiten jährlich fortbilden. Die Teilnahme an der vorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend, die

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII benötigen (u. a. mehr als 15 Stunden in der Woche Tageskinder betreuen) oder
- über den Tageselternverein vermittelt werden möchten und
- die öffentlich geförderte Kindertagespflege anbieten.

Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt arbeiten selbstständig. Aus der Selbstständigkeit resultiert, dass sie bzgl. Krankheit sowie für eine Absicherung im Alter selbst Vorsorge treffen müssen. Eine Absicherung bezüglich der Verletzung der Aufsichtspflicht kann über die Privathaftpflicht der Kindertagespflegeperson, die Sammelhaftpflicht des Jugendamtes oder des Tageselternvereins erfolgen (ausführlicher dazu S. 24 ff).

Einkommen: Wenn die Betreuung suchenden Eltern beim Landratsamt Tübingen einen Antrag auf „öffentliche Förderung in Kindertagespflege“ stellen, erhalten die Kindertagespflegepersonen ein pauschaliertes Betreuungsgeld vom Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, (Jugendamt) in Höhe von 7,50 € je Stunde für jedes betreute Kind.

Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie am Wochenende wird über die öffentliche Förderung ein Zuschlag von 2 € pro Stunde finanziert. Betreuungszeiten über Nacht (von 22 Uhr bis 6 Uhr) werden mit 4 Stunden vergütet.

Das Landratsamt, Abt. Jugend, fördert bei Kindern unter 3 Jahren 30 Stunden Eingewöhnung, bei Kindern über 3 Jahre 15 Std. Eingewöhnung. In dieser Zeit fällt für die Eltern kein Kostenbeitrag an das Landratsamt an.

Ohne Antrag der Eltern auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege muss die Betreuungsleistung von ihnen selbst finanziert werden.

Eltern werden je nach Höhe ihres Einkommens ganz oder anteilig vom Jugendamt zu den Kosten herangezogen (genauer zur Bezahlung siehe S. 9 ff).

Die **Betreuungszeit** richtet sich nach den Erfordernissen der Familien und dem Betreuungsangebot der Kindertagespflegeperson. Sie ist in der Regel flexibel und kann daher auch ungewöhnliche Arbeitszeiten (Schicht etc.) abdecken.

Der „**Arbeitsort**“ der Kindertagespflegeperson ist meistens ihr eigener Haushalt. Im SGB VIII ist formuliert, dass die Kindertagespflegeperson über „kindgerechte Räumlichkeiten“ verfügt. Hierzu gehören ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie - insbesondere für Kleinkinder – eine Schlafgelegenheit.

Die Betreuung kann auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten, d. h. des Kindes, erfolgen. Diese Kindertagespflegepersonen unterliegen jedoch anderen haftungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als die Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen. Zu diesem Thema können Sie beim Verein spezielle Informationen erhalten.

Eine weitere Betreuungsform ist die **Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“**.

Besonders für Kinder unter drei Jahren wird die Kindertagespflege als Alternative zur institutionellen Betreuung angesehen, weil sie für Eltern und Kinder einen sehr überschaubaren, familiären Rahmen mit einer konstanten Bezugsperson bietet.

Als Vorteil der Betreuungsform Kindertagespflege kann neben der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Flexibilität – auch das intensive Eingehen auf besondere Betreuungsbedürfnisse des Kindes genannt werden.

Eine Kindertagespflegeperson wird entweder in der Nähe des Arbeitsplatzes oder in der Nähe des Wohnortes der Familie gesucht. Für die Wohnortnähe spricht vor allem bei älteren Kindern (ab 3 Jahren) die Möglichkeit, in das eigene Wohngebiet „hineinzuwachsen“ und selbstständig Kontakte zu Freunden aufbauen zu können. Diese Freundschaften können dann sowohl von der Tagesfamilie als auch von der eigenen Familie gepflegt werden.

Wichtig ist, dass die Kindertagespflege im Gegensatz zur institutionellen Betreuung bei einem **Ausfall der Kindertagespflegeperson** durch Krankheit oder Veränderung der Lebensplanung keinen formal geregelten Betreuungersatz anbieten kann. In § 23 Abs. 4 sieht das SGB VIII allerdings vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsperson für das Kind sicherstellen muss.

Im Landkreis Tübingen stehen teilweise Vertretungsmodelle zur Verfügung, auf die wir bei der Vermittlung hinweisen. In jedem Fall suchen wir für die Eltern und das betreute Kind passende Vertretungslösungen. Ein soziales Netz von Bekannten oder Verwandten, die vertretungsweise im Einzelfall einspringen könnten, kann auch hilfreich sein.

Für ein gutes Gelingen jeder Form der Kindertagesbetreuung sind gegenseitiges Vertrauen und Offenheit in allen Betreuungs- und Erziehungsfragen entscheidend. Dem Kind geht es in der Betreuungsform gut, die seinen individuellen Entwicklungsbedingungen entspricht und die von den Eltern ohne Vorbehalte befürwortet wird.

Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen zusammen, können insgesamt mehr als 5 fremde Kinder betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist eine vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten (vgl. Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 07.04.2021). Die Aufsicht über die persönlich zugeordneten Kinder kann nicht übertragen werden.

Gemäß der o.g. VwV gelten folgende Bedingungen für die Anzahl der Kinder:

1 Kindertagespflegeperson	bis 5 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden max. 10 Tageskinder dürfen angemeldet sein
2 Kindertagespflegepersonen	bis 7 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein
2 Kindertagespflegepersonen	bis 9 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden, wenn eine der Kindertagespflegepersonen Fachkraft ist oder mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert und mindestens 5 Jahre als Kindertagespflegeperson tätig ist max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein

Die Rahmenbedingungen für die Ausstattung und Größe der Räume orientieren sich an den Standards, die im Kreis Tübingen für Kleinkindergruppen gelten. Eine kind- und altersgerechte Ausstattung muss vorhanden sein.

Für die Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten besondere Bestimmungen. Über die Voraussetzungen erhalten Sie gesonderte Informationen beim Tageselternverein.

Eine Konzeption und eine Finanzierungsplanung müssen von der/den Kindertagespflegeperson/en vorgelegt werden.

Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses

Kontakt- und Eingewöhnungsphase

Vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses lernen sich Eltern, Kindertagespflegeperson und deren Kinder bei mehreren Treffen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson kennen. Dabei ist es wichtig, Erziehungsvorstellungen und Werte im Umgang mit Kindern und die Erwartungen an das Tagespflegeverhältnis zu erörtern, sowie Informationen über die Entwicklung als auch die bisherige Lebens- und Betreuungssituation des Kindes an die Kindertagespflegeperson weiterzugeben. Bei diesen Treffen ist es außerdem wichtig, die Erwartungen an den organisatorischen Rahmen von Seiten der abgebenden Familie aufzuzeigen und gemeinsam zu überlegen, inwieweit sich diese mit denen der Kindertagespflegeperson vereinbaren lassen. Nur so kann eine Entscheidung, ob und wie das Betreuungsverhältnis eingegangen werden kann, getroffen werden.

Gestaltung und Dauer der Eingewöhnungsphase

Der Übergang aus der vertrauten familiären Umgebung in eine noch unbekannte Tagesfamilie bedeutet für das Kind eine große Herausforderung. Es wird mit fremden Personen, mit unbekanntem Räumen und mit einem veränderten Tagesablauf konfrontiert. Häufig erlebt das Kind mit dem Übergang in eine Tagesfamilie das erste Mal eine mehrstündige Trennung von einem oder beiden Elternteilen. Diese Veränderungen fordern von dem Kind Lern- und Anpassungsleistungen, die mit erheblichem Stress verbunden sind. Auch sehr kleine Kinder sind bereits in der Lage, sich an neue Umgebungen und Situationen anzupassen. Wenn Kinder diese Umstellung allerdings unvorbereitet und ohne Unterstützung ihrer Bindungspersonen bewältigen müssen, sind sie überfordert.

Kinder bauen in den ersten Monaten ihres Lebens intensive Beziehungen, sogenannte „Bindungsbeziehungen“ zu Vater, Mutter, evtl. Oma, Opa oder anderen Personen – kurz Bindungspersonen – auf. Diese stehen dem Kind kontinuierlich, verlässlich und feinfühlig zur Verfügung. Dies wird spürbar, wenn Kinder in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres zu „fremdeln“ beginnen. Wenn sie irritiert oder überfordert sind, lassen sie sich von keiner fremden Person mehr trösten; sie suchen die Nähe der Eltern, zu der sie eine intensive gefühlsmäßige Bindung aufgebaut haben. Diese Bindung zu den bekannten, vertrauten Personen gibt dem Kind Sicherheit, bietet ein „Nest“, aus dem heraus das Kind aktiv werden und erkundend auf die Umwelt zugehen kann.

Erkundend und lernend begegnen schon Säuglinge ihrer Umgebung. Mit großer Energie und nicht enden wollender Neugierde begreifen sie im wahrsten Sinne des Wortes ihre Umgebung. Sie schütteln, drehen, klopfen, untersuchen die Dinge und stecken alles in den Mund, was sie erreichen können. Sie erleben mit all ihren Sinnen und formen so nach und nach ihr Bild von den Dingen. Sie wollen „selber tun“ und erlernen in den ersten Lebensjahren ein Riesenspensum an Wissen und Fertigkeiten.

Damit dieser Erkundungsdrang durch unerwartete Trennungserlebnisse nicht gestört wird, braucht das Kind die Hilfe von Personen, zu denen es eine Bindungsbeziehung aufgebaut hat. Es holt sich diese Hilfe durch Weinen, Nachlaufen, Arme hochstrecken, Anschmiegen und durch körperliche Nähe. Manchmal reicht auch schon der Blickkontakt aus, um dem Kind Sicherheit zu vermitteln und ihm sein inneres Gleichgewicht wiederzugeben.

Steht das Kind zu Beginn der Tagesbetreuung ohne diesen Rückhalt der neuen Umgebung und der zunächst fremden Kindertagespflegeperson gegenüber, wird es überfordert sein. Kleine Kinder haben kein Zeitgefühl und sehen die Trennung von der Bindungsperson anfangs als „unendlich“ an. Mit der Unterstützung der Eltern wird es auch zu seiner Kindertagespflegeperson nach und nach eine verlässliche Beziehung aufbauen können. Begleitet von den primären Bindungspersonen wird es ihm sehr viel leichter fallen, sich mit der neuen Situation vertraut zu machen. Von seinem „sicheren Hafen“ aus (der vertrauten Beziehung zu den Eltern) kann es die neuen Räume und die neuen Personen kennen lernen und Kontakt finden. In den Momenten, in denen es sich überfordert fühlt, kann das Kind bei den Eltern noch Trost und Halt finden und so behutsam in die neue Familie hineinwachsen.

Während einer Eingewöhnungsphase verhalten sich Kinder unterschiedlich, je nach Temperament oder Vorerfahrung. Die einen sind zunächst vorsichtiger, zurückhaltender, andere wiederum gehen forscher und bedenkenloser auf die neue Umgebung zu. Jedes Kind braucht hier seine Zeit und sollte diese auch bekommen. Die angeborene Bereitschaft, sich der Umwelt aktiv zuzuwenden, wird auch „langsameren“ Kindern den Weg in die neue Kindertagesfamilie ebnen.

Empfehlungen zur konkreten Gestaltung der Eingewöhnungszeit

Die Dauer einer Eingewöhnungszeit lässt sich nicht pauschal festlegen. Sie hängt vom Alter, dem Temperament oder auch von den Vorerfahrungen eines Kindes ab. In den ersten 6 Lebensmonaten wird eine Eingewöhnung in der Regel problemloser ablaufen als danach bis zum 2. Lebensjahr. Auf jeden Fall sollten 2 - 4 Wochen eingeplant werden, je nachdem ob sich ein Kind unerschrocken oder eher ängstlicher zeigt. Aber auch bei Kindern, die schnell auf die neue Umgebung zugehen, die sich ohne scheinbare Zurückhaltung in der fremden Wohnung bewegen, sollten die ersten 3 - 4 Besuche bei der Kindertagespflegeperson immer gemeinsam mit einem Elternteil stattfinden. Erst dann sollten zunächst kurze, später stundenweise Trennungsversuche unternommen werden. Zeigt sich ein Kind eher ängstlich, dann sollten die Eltern anfangs noch in der Nähe bleiben. So sind diese zur Stelle, falls es Probleme gibt, die die Kindertagespflegeperson allein noch nicht lösen kann. Eltern und Kindertagespflegeperson müssen sich immer am Verhalten des Kindes orientieren, um zu entscheiden, wie lange sie es begleiten bzw. ab wann die Eltern sich für längere Zeiten verabschieden können. Hilfreich ist es für alle Beteiligten, insbesondere aber für das Kind, wenn der Abschied mit einem immer wiederkehrenden Ritual verbunden wird. Das gibt dem Kind in der Abschiedssituation zusätzliche Sicherheit.

Im Verlauf der Eingewöhnung muss die Kindertagespflegeperson immer mehr Gelegenheit erhalten, die Aufgaben zu übernehmen, für die bisher die Eltern zuständig waren. Sie kann kleine Spielangebote machen und sollte dann, wenn das Kind von den Eltern gefüttert und gewickelt

wird, zunächst in dessen Blickfeld sein, damit sich das Kind bei diesen Aktivitäten an die neue Person gewöhnen kann und sie mit der neuen Umgebung in Verbindung bringt.

Oft muss sich das Kind mit dem Übergang in eine Kindertagesfamilie auch auf einen neuen Tagesrhythmus einstellen. Es ist hilfreich, wenn das Kind schon vorher Zuhause auf die veränderten Aufsteh-, Essens-, oder Schlafzeiten umgestellt wird. So wird es zur neuen Umgebung nicht noch mit einem gänzlich neuen Zeitplan konfrontiert.

Wichtig ist, dass die Kindertagespflegeperson über den gewohnten Tagesablauf und über Gewohnheiten, die im Zusammenleben mit dem Kind wichtig sind, informiert wird. Auch Informationen über eventuelle Vorlieben des Kindes erleichtern der Kindertagespflegeperson den Kontakt.

Wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern ein guter Austausch sowie ein freundliches Miteinander möglich ist, spürt es das Kind und es kann entspannter an die neue Situation herangehen. So kann zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson nach und nach eine tragfähige Beziehung wachsen. Die Phase der Eingewöhnung ist dann abgeschlossen, wenn sich ein Kind von der Kindertagespflegeperson trösten lässt.

Trotzdem kann es sein, dass ein Kind weint oder wieder mitgenommen werden will, wenn sich die Eltern nach dem Bringen von ihm verabschieden. Es drückt damit aus, dass es lieber bei ihnen bleiben würde - und das ist sein gutes Recht. Ist während einer genügend langen Eingewöhnung eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson entstanden, so wird es sich nach dem Abschied schnell beruhigen. Auf keinen Fall sollten Eltern fortgehen, ohne sich von ihrem Kind zu verabschieden. Sonst wird das Vertrauen des Kindes aufs Spiel gesetzt. Es wird die Abwesenheit bemerken und es ist damit zu rechnen, dass es die Eltern in Zukunft nicht aus den Augen lässt oder sich vorsichtshalber an sie klammert, um deren unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Vielleicht fällt dem Kind der Übergang vom familiären Zuhause zur Kindertagesfamilie auch leichter, wenn es einige liebgewonnene Spielsachen, Schmusetiere etc. mitnehmen darf. Das Kind bekommt damit die Gelegenheit, ihm bereits bekannte Dinge auch mit seiner neuen Umgebung in Verbindung zu bringen und hier ein Stück Vertrautheit in den Händen zu halten.

Wenn möglich, sollte ein Kind in den ersten Wochen nur halbtags betreut werden. Schon dieser Zeitraum verlangt die ganze Kraft des Kindes, um sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen. Mit einer schrittweisen Hinführung zur Ganztagesbetreuung können Eltern dem Kind diese Aufgabe erleichtern.

Vertragsabsprachen

Im Verlauf der Eingewöhnungszeit wird die Kindertagespflegeperson mit den Eltern und in der Regel im Beisein der zuständigen Mitarbeiterin des Vereins einen Betreuungsvertrag abschließen. In diesem Vertrag werden organisatorische und inhaltliche Regelungen für das Kindertagespflegeverhältnis festgelegt.

Gestaltung des Alltags im Kindertagespflegeverhältnis

Neben dem kurzen täglichen Austausch „zwischen Tür und Angel“ empfehlen wir regelmäßige Gespräche zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Diese sollten möglichst ungestört (z. B. abends ohne Kinder) stattfinden. Wenn nicht immer ein persönliches Gespräch zu organisieren ist, kann alternativ ein Telefontermin vereinbart werden. Diese Gespräche gehören zur Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson.

Über altersgerechtes Spielzeug, Bastelmaterial, Aufwendungen für Unternehmungen und Veranstaltungen usw. sprechen sich die Kindertagespflegeperson und die Eltern jeweils ab. Besonders kleinen Kindern ist, wie oben erwähnt, der Übergang von der einen Familie in die andere durch das Mitnehmen von persönlichen Gegenständen zu erleichtern. Es empfiehlt sich, in der Kindertagesfamilie eine Ecke/Regalfach o. ä. für persönliche Dinge des Tageskindes einzurichten.

Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzliche saubere Wäsche zum Wechseln mit.

Abschiedsphase

Zum Ende des Kindertagespflegeverhältnisses sollte dem Tageskind die Möglichkeit gegeben werden, sich langsam aus dem Betreuungsverhältnis zu lösen. Dieser Prozess benötigt ausreichend Zeit! Dabei wird beiden Familien die Möglichkeit gegeben, voneinander, von Vertrautem, Abschied zu nehmen. Plötzliche Beziehungsabbrüche erschweren dem Kind das Einlassen auf neue Zusammenhänge und Bezugspersonen. Deshalb sollte in dieser Phase sehr sensibel vorgegangen werden. Auch für die Kindertagesfamilie, insbesondere für deren Kinder, ist eine bewusste Ablösephase hilfreich.

Rechtliche und finanzielle Informationen zur Kindertagespflege

Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII

„Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

Die sogenannte Pflegeerlaubnis muss schriftlich beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend (Jugendamt) über den Tageselternverein beantragt werden. Nach der Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (vgl. §§ 23 u. 43 SGB VIII) leitet der Tageselternverein den Antrag mit einer Stellungnahme an das Jugendamt zur Entscheidung weiter. Die Erlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat den Tageselternverein während dieser Zeit über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder von Bedeutung sind. In der Pflegeerlaubnis kann die Anzahl der Tageskinder im Einzelfall eingeschränkt werden.

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen Kindertagespflegepersonen ihre persönliche Eignung, ihre Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Hierzu werden persönliche Beratungsgespräche von den Fachberaterinnen des Tageselternvereins geführt und die Räume im Rahmen von Hausbesuchen geprüft. Kindertagespflegepersonen, die nicht pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG sind, müssen einen Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege besuchen, der 300 Unterrichtseinheiten umfasst. In diesem Kurs werden den Teilnehmer:innen umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege vermittelt. Pädagogische Fachkräfte müssen sich durch die Teilnahme an einem Einführungskurs (dieser umfasst 50 Unterrichtseinheiten) für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizieren.

Des Weiteren ist von den Kindertagespflegepersonen sowie von allen anderen Haushaltsangehörigen über 15 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vorzulegen. Die Beantragung des Führungszeugnisses bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII notwendig. Entsprechende Antragsformulare sind beim Verein erhältlich.

Eine weitere Voraussetzung, um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder. Die Teilnahmebescheinigung muss dem Verein vorgelegt werden. Der Erste-Hilfe-Kurs muss spätestens nach Ablauf von 2 Jahren von der Kindertagespflegeperson aufgefrischt werden.

Erhält eine Kindertagespflegeperson für ein oder mehrere eigene Kinder Jugendhilfeleistungen wie z.B. Hilfen zur Erziehung nach § 27, wird die Erteilung der Pflegeerlaubnis im Einzelfall geprüft. Daraus kann erfolgen, dass eine Pflegeerlaubnis nicht erteilt wird.

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis müssen außerdem Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden; der Nachweis kann durch einen deutschen Bildungsabschluss, der mindestens dem Hauptschulabschluss entspricht oder durch ein Zertifikat, das aufgrund einer Überprüfung diese Sprachkenntnisse bestätigt, erbracht werden.

Aktiv tätige Kindertagespflegepersonen müssen sich nach der Grundqualifizierung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten jährlich weiterbilden. Der Tageselternverein bietet dazu in seinem Jahresprogramm eine Vielzahl von Themen aus dem Bereich Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kommunikation an. Auch die Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Supervisionsgruppe wird als tätigkeitsbegleitende Fortbildung akzeptiert.

Das Landratsamt, Abteilung Jugend, erstattet allen aktiven Kindertagespflegepersonen die Qualifizierungskosten, die ihnen im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung als Kindertagespflegeperson entstehen. Bei den fortlaufenden Fortbildungen von jeweils 20 Unterrichtseinheiten im Jahr ist von den Kindertagespflegeperson zu beachten, dass das Landratsamt hier lediglich Kosten für Fortbildungsangebote des Tageselternvereins, der VHS, der Familienbildungsstätte Tübingen, der Katholischen Erwachsenenbildung des Landkreises Tübingen und des Fortbildungsprogramms für pädagogische Fachkräfte im Landkreis Tübingen übernimmt.

Die Antragsformulare zur Erstattung der Qualifizierungskosten sind als Download auf unserer Homepage verfügbar: http://www.tageselternverein.de/download/Antrag_Qualikostenrueckerstattung.pdf

Öffentliche Förderung der Kindertagespflege

Empfehlung zur laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII

Im Landkreis Tübingen gilt die landesweite Empfehlung zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege sowie eine landkreiseigene gestaffelte Kostenbeitragstabelle für die Eltern.

Auf **Antrag der Eltern** fördert der öffentliche Jugendhilfeträger – im Folgenden kurz Jugendamt genannt – die Kindertagespflege.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Kindertagespflegeperson im Sinne des SGB VIII geeignet und qualifiziert ist und dass für das Kind ein konkreter Betreuungsbedarf (mindestens 5 Wochenstunden, ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung auch weniger als 5 Stunden) besteht. Die Voraussetzungen sind insbesondere gegeben, wenn die Eltern einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen, sich in einer **beruflichen Bildungsmaßnahme** oder in einer **Schul- oder Hochschulausbildung** befinden.

Der **individuelle Betreuungsbedarf** eines Kindes nach dem vollendeten ersten Lebensjahr ist ebenfalls förderfähig. Der individuelle Betreuungsbedarf bezieht sich auf den Anspruch auf frühkindliche Förderung. Dabei steht die Entwicklung des Kindes im Vordergrund. Auch ohne Berufstätigkeit können Eltern eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen.

Für die Betreuung in Kindertagespflege sind von den Eltern pauschalierte Kostenbeiträge an das Jugendamt zu entrichten. Diese sind nach der wöchentlichen Betreuungszeit und nach dem aktuellen Bruttojahreseinkommen gestaffelt. Bei gleichzeitiger Betreuung von weiteren Geschwisterkindern in Kindertagespflege oder auch in Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich der Kostenbeitrag.

Für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder gilt eine Kostenbeitragstabelle mit ermäßigtem Satz. Bei der Bemessung dieser Kostenbeiträge wurde die Landesförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt.

In der Regel werden die Beiträge von den Eltern 12 Monate bezahlt.

Damit eine Kindertagespflegeperson vom Landratsamt Geld erhält, ist es notwendig, ein weiteres **Antragsformular (Antrag der Kindertagespflegeperson auf „laufende Geldleistung“)** auszufüllen. Auf diesem werden die erforderlichen Betreuungszeiten und das Datum des Betreuungsbegins vermerkt. Das Formular ist gemeinsam von der Kindertagespflegeperson, den Eltern und der Mitarbeiterin des Tageselternvereins auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird durch den Tageselternverein an das Jugendamt weitergeleitet.

Die sogenannte „laufende Geldleistung“ für den Sachaufwand (Essen, Heizkosten, etc.) und die Förderleistung (Erziehungs- und Bildungsarbeit „am Kind“) werden pauschaliert mit einem Stundensatz von 7,50 € pro Tageskind berechnet und monatlich vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt. Ausfallzeiten werden weiterbezahlt, falls nicht eine öffentlich geförderte Vertretungskindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden muss.

Geltungsbereich für die „Laufende Geldleistung“

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die **Antragsstellung auf „öffentliche Kindertagespflege“** und für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen zur Verfügung.

Ihre aktuelle Ansprechperson entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Ansprechpartner:innen und Zuständigkeiten im Sachbereich“. Für die Zuordnung der Buchstaben ist der Familienname des Kindes maßgeblich.

Befristung der Bewilligung

Wenn Sie ein öffentlich gefördertes Tageskind betreuen (Abwicklung über das Jugendamt), achten Sie bitte unbedingt auf den jeweiligen **Bewilligungszeitraum**.

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom **Jugendamt immer zeitlich befristet**. Er ist sowohl im Förderbescheid an die Eltern als auch im Bescheid über die „laufende Geldleistung“ der Kindertagespflegeperson benannt.

Besteht über das Ende der Befristung hinaus weiterhin ein Kindertagespflegebedarf, ist es aus verwaltungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, dass **rechtzeitig vor Ablauf** seitens der Eltern ein neuer Antrag beim Landratsamt gestellt wird. Die Neubewilligung des Landratsamtes sollte abgewartet werden, um sicher zu gehen, dass eine weitere Bezahlung auch erfolgen kann.

Aufgrund geänderter Sachverhalte (es liegt kein Bedarf gemäß § 24 SGB VIII vor) können Anträge auf öffentliche Förderung vom Jugendamt auch abgelehnt oder abweichend vom Antrag genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Landratsamt nicht verpflichtet, bereits geleistete, aber nicht genehmigte Stunden zu bezahlen. Das Kostenrisiko tragen in diesem Fall die Eltern.

Informationen zur Sozialversicherung in der Kindertagespflege

Krankenversicherung

Verheiratete selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind i.d.R. über ihre:n Ehepartner:in im Rahmen der Familienversicherung mitversichert, solange das steuerpflichtige Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Das steuerpflichtige Gesamteinkommen sind die Gesamteinnahmen abzüglich der steuerfreien Betriebskostenpauschale, zzgl. weitere Einnahmen.

Achtung: Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z. B. als Kindertagespflegeperson und/oder anderen selbstständigen Tätigkeiten) und aus einem Minijob werden dabei zusammengerechnet.

Übersteigt das steuerliche Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze, dann ist die Mitversicherung in der Familienversicherung nicht mehr möglich. Die Kindertagespflegeperson muss sich dann im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse selbst versichern. In seltenen Fällen ist eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich. Die Kindertagespflegeperson muss sich dann bei einer privaten Krankenversicherung versichern.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen im Bereich der freiwilligen Versicherung, müssen Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich Selbstständige den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder zahlen. Auch für Selbstständige ist es möglich, einen Anspruch auf Krankengeld zu beantragen.

Übersteigt das monatlich zu versteuernde Einkommen den Grenzwert der freiwilligen Versicherung, errechnet sich der Beitrag zur Krankenversicherung, indem das zu versteuernde Einkommen mit 14,6 % (ohne Krankengeld mit 14,0 %) multipliziert wird. Zusätzlich erheben die Kassen aber einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % bis 1,8 %.

Wir empfehlen Ihnen die Option „Anspruch auf Krankengeld“ zu wählen, um auch für den Fall einer länger andauernden Krankheit finanziell abgesichert zu sein. Anspruch auf Krankengeld besteht in diesem Fall von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an; das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten zu versteuernden Einkommens. Die Krankenkassen bieten zu einem höheren Tarif in aller Regel auch die frühere Zahlung von Krankengeld an. An die **Wahl-erklärung** Krankengeld sind die Versicherten **drei Jahre gebunden**. Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben, hat die Vereinbarung von Krankengeld einen weiteren Vorteil. Mit dem Anspruch auf Krankengeld ist auch ein Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** verbunden.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden Kindertagespflegeperson zur Hälfte vom Jugendamt erstattet, wenn es sich um ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis handelt (ausführlicher dazu siehe S. 15).

Wichtig:

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden nach dem Arbeitseinkommen (und gegebenenfalls weiteren relevanten Einkünften) auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Steuerbescheides festgesetzt.

Wird die selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson neu aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.

Die Beiträge werden nur vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides. Es kann also zukünftig zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden die endgültigen Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Der Krankenversicherungsbeitrag wird während des Jahres nur angepasst, falls sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert. Als Nachweis dafür kommt ein Vorauszahlungsbescheid oder ein anderer geeigneter Nachweis des Finanzamtes in Frage.

vgl. Ergebnisniederschrift des GKV-Spitzenverbands vom 08.04.2014

Bitte beachten Sie:

1. Sobald das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, sollte beim Finanzamt der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ eingereicht werden.
2. Die Krankenkasse legt den zukünftigen Beitrag anhand des Bescheides des Finanzamtes fest.
3. Für die Folgejahre richtet sich der Krankenkassenbeitrag nach dem letzten Einkommenssteuerbescheid (s. o.)

Eventuell akzeptieren die Krankkassen für die Festlegung des Krankenkassenbeitrages eine eigene Aufstellung der monatlichen Einkünfte aus der Kindertagespflege.

Wir empfehlen in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit dem/der Sachbearbeiter:in Ihrer Krankenkasse.

Die aktuellen Bemessungsgrenzen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Beitragssätze und Steuerfreibeträge“.

Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon, ob der/die Versicherte gesetzlich oder privat versichert ist.

Bei der Pflegeversicherung wird unterschieden zwischen kinderlosen Personen und Eltern. Personen **ohne Kinder** müssen einen Beitrag von 4,00 % und Eltern einen Beitrag von 3,40 % ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen. Für das 2. – 5. Kind unter 25 Jahren, wird ein Abschlag von 0,25 % gewährt.

Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden Kindertagespflegeperson ebenfalls zur Hälfte erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die über ihr:n Ehepartner:in in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Die aktuellen Bemessungsgrenzen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Beitragsätze und Steuerfreibeträge“.

Gesetzliche Rentenversicherung für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen gehören zum Personenkreis der Lehrer:innen, Erzieher:innen und Pflegepersonen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen damit als selbstständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Der aktuelle Beitragssatz liegt bei 18,6 % (Stand 01.01.2023).

Sie sollten in jedem Fall eine Statusüberprüfung bei der gesetzlichen Rentenversicherung veranlassen und feststellen lassen, ob Rentenversicherungspflicht besteht. Sie können sich zu allen Fragen zur Anmeldung, Statusfeststellung etc. kostenlos persönlich bei der Rentenversicherung beraten lassen (Sprechstunden der deutschen Rentenversicherung in Ihrer Gemeinde!).

Versicherungsfrei sind in der Regel selbstständige Kindertagespflegepersonen, deren Einkommen nach Abzug der steuerfreien Betriebskostenpauschale durchschnittlich die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Übersteigt das monatliche Einkommen aus der Kindertagespflege die Geringfügigkeitsgrenze, muss sich die Kindertagespflegeperson innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit dem Antragsformular V020 melden. (Zum Herunterladen unter www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Kindertagespflegeperson sollte in diesem Antrag einen **einkommensgerechten Beitrag beantragen**.

Dazu muss sie eine Schätzung über ihr zukünftiges monatliches Durchschnittseinkommen abgeben. Hierbei sollte sie auch die Monate berücksichtigen, in denen sie zum Beispiel aufgrund nicht belegter Plätze geringere Einnahmen erzielt.

Anhand dieser Schätzung wird der monatliche Versicherungsbeitrag i. H. von 18,6 % festgelegt. Dieser Beitrag bleibt unverändert, auch wenn das monatliche Einkommen schwankt.

Für die Folgejahre werden die Rentenversicherungsbeiträge anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres ermittelt und neu festgesetzt.

Sollte sich herausstellen, dass die Schätzung zu hoch oder zu niedrig ausgefallen war, **werden keine Beiträge im Nachhinein zurückerstattet, aber auch nicht nachgefordert**. Wenn in einzelnen Monaten der Gewinn unter die Geringfügigkeitsgrenze sinkt, muss der Rentenversicherungsbeitrag trotzdem bezahlt werden. Nur wenn das monatlich zu versteuernde Einkommen wieder **auf Dauer** unter die Geringfügigkeitsgrenze sinkt, wird die Kindertagespflegeperson wieder versicherungsfrei. Dies muss der Rentenversicherung jedoch zeitnah gemeldet werden.

Der Rentenversicherungsbeitrag kann während des Jahres nur angepasst werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern. Davon ist auszugehen, wenn sich das aktuell

nachgewiesene Arbeitseinkommen um **mehr als 30 %** des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert.

Liegen die Einnahmen aus der Kindertagespflege Tätigkeit im Durchschnitt über einem festgelegten Betrag*, kann es günstiger sein, den halben Regelbeitrag für Einsteiger zu beantragen. Dieser Regelbeitrag ist ein monatlicher Festbetrag*. Er kann für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beantragt werden.

Die Rentenversicherung zählt, im Unterschied zu den Krankenkassen, die Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die Einnahmen aus einer angestellten Tätigkeit nicht zusammen.

Auch die Rentenversicherungsbeiträge werden vom Jugendamt auf Antrag unter bestimmten Bedingungen hälftig erstattet (siehe Kapitel zur Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung).

Die aktuellen Bemessungsgrenzen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Beitragssätze und Steuerfreibeträge“.

Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert. Diese Versicherung ist eine Pflichtversicherung. Eine Befreiung von dieser Pflichtversicherung ist nicht möglich. Auch eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht.

Den aktuellen Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Beitragssätze und Steuerfreibeträge“. Er wird Anfang eines Jahres für das zurückliegende Jahr eingezogen. Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich deshalb bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) spätestens 1 Woche nach Beginn der Kindertagespflege Tätigkeit anmelden. Das Anmeldeformular ist erhältlich bei der:

BGW, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg

oder online: www.bgw-online.de

Auch weitere Informationen zu Leistungen und Rahmenbedingungen der Versicherung erhalten Sie über die oben angegebenen Adressen. Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen erhalten die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung vom Landratsamt, Abteilung Jugend zu 100 % erstattet.

Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung durch das Landratsamt, Abteilung Jugend

Auf Antrag werden **nachgewiesene Aufwendungen** der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen **Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung**, die aufgrund des relevanten Einkommens aus der Kindertagespflege Tätigkeit anfallen, vom Jugendamt **hälftig** erstattet, sofern es sich um ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis handelt.

Auslöser für die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen muss die Kindertagespflege Tätigkeit sein. Ist eine Kindertagespflegeperson schon aufgrund anderer Einnahmen sozialversicherungspflichtig, werden die Beiträge nur in anteiliger Höhe (der Anteil, der sich aus der Kindertagespflege Tätigkeit ergibt) erstattet.

Genauere Informationen hierzu erhalten Sie beim Landratsamt, Abteilung Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Kindertagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

Die Beiträge für **nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung** betragen einmal pro Kindertagespflegeperson 50 % der aus der Kindertagespflegeerzielten Einkünfte.

Nachgewiesene Beiträge zur **gesetzlichen Unfallversicherung** werden voll erstattet. Die Erstattung erfordert die Vorlage der betreffenden Beitragsbescheide und die Zahlungsbelege.

Die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt nur einmal pro Kindertagespflegeperson und nicht pro Tageskind. Die Auszahlung erfolgt durch gesonderte Überweisung und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind. Die Versicherungsbeiträge werden monatlich gegen einen aktuellen Zahlungsbeleg erstattet. Abweichungen sind im Einzelfall nach Absprache jedoch möglich.

Die erstatteten Beiträge sind steuerfrei.

Die nicht erstatteten hälftigen Beiträge der Kindertagespflegeperson können als Sonderausgaben (Einkommensteuer, Anlage Vorsorgeaufwand) geltend gemacht werden.

Sollte eine Kindertagespflegeperson aufgrund ihrer geringen Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sein, hat sie auch die Möglichkeit, für eine private Altersvorsorge die hälftige Erstattung beim Jugendamt auf Antrag und mit Nachweis zu beantragen.

Steuerliche Bestimmungen für Kindertagespflegepersonen

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine „sonstige selbstständige Tätigkeit“ und unterliegt dem Einkommensteuergesetz.

Betreuungsgeld, das die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit erhält, unterliegt von daher den gleichen steuerrechtlichen Bedingungen wie Einkünfte aus anderen selbstständigen Tätigkeiten. Diese Einkünfte aus selbstständiger erzieherischer Tätigkeit müssen gemäß § 18 Abs.1 Nr.1 EStG versteuert werden. Man geht bei dieser Definition der selbstständigen Tätigkeit davon aus, dass die Kindertagespflege nicht „erwerbsmäßig“ betrieben wird, was bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern vorausgesetzt wird.

Sobald das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, sollte beim Finanzamt der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ eingereicht werden.

Allerdings muss nicht das gesamte Betreuungsgeld versteuert werden.

Steuerfrei bleiben die vom Jugendhilfeträger geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Kindertagespflegepersonen können für die Aufwendungen, die Ihnen durch die Betreuung entstehen, eine steuerfreie „Betriebskostenpauschale“ pro Kind und pro Monat geltend machen. Das bedeutet für die Kindertagespflegepersonen, dass sie nicht jede einzelne Ausgabe, die im Zusammenhang mit der Betreuung entsteht, durch Quittungen oder Belege nachweisen müssen. Die Ausgaben werden als steuerfreie Pauschalbeträge vorausgesetzt.

Die Pauschale richtet sich nach der Betreuungszeit und beträgt maximal 400,00 € monatlich **pro Tageskind**. Dabei wird von einer Betreuung an 5 Tagen in der Woche à 8 Stunden täglich

ausgegangen. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen statt, reduziert sich die Betriebskostenpauschale anteilig.

Vom Tübinger Finanzamt haben wir dazu folgende Auskunft erhalten:

[...] Geht das Landratsamt bei der Bemessung der Vergütung [...] von monatlich 172 Stunden aus, ist je Stunde [...] **der Betrag von 2,33 € steuerfrei**. Da der wöchentliche Betreuungsaufwand von vornherein festgelegt ist und damit das Betreuungsgeld in gleichbleibenden Beträgen gezahlt wird, kann die Betriebsausgabenpauschale monatlich gleichbleibend steuerfrei bleiben. Sie wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\frac{400,00 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{40 \text{ Stunden}}$$

Es besteht auch die Möglichkeit anstelle der pauschalen Abrechnung die Einzelausgaben steuerlich geltend zu machen. Diese Form des Nachweises ist allerdings deutlich aufwändiger für die Kindertagespflegepersonen. Sie ist allerdings bei der Betreuungsform „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“, vor allem wenn mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten, notwendig.

Bei der Versteuerung der Einnahmen werden Zahlungen von privater und von öffentlicher Seite gleichbehandelt.

Bei der jährlichen Einkommenssteuerklärung muss ab dem Veranlagungszeitraum 2017 das Formular **EÜR** (Einnahme-Überschuss-Rechnung) **elektronisch über eine authentifizierte Übermittlung** ans Finanzamt geschickt werden. In dem online Formular können die Betriebseinnahmen (Summe der laufenden Geldleistung im Jahr) gegen die Betriebsausgaben (Summe der steuerfreien Betriebskostenpauschale im Jahr) gesetzt werden. Die Nachweise dazu müssen nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden. Allerdings müssen die Nachweise wegen eventueller Steuerprüfungen 10 Jahre zuhause aufbewahrt werden.

Die Aufstellung und die Summe der jährlichen Ein- und Ausgaben können mit der EXCEL-Vorlage auf unserer Homepage ermittelt werden.

Die Grundfreibeträge, bis zu denen in der Regel keine Einkommenssteuer anfällt, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Beitragssätze und Steuerfreibeträge“.

Wichtige Informationen zum Thema „Steuer“ für Eltern und Kindertagespflegepersonen

- Bei „öffentlich geförderter Kindertagespflege“ müssen die Eltern den Kostenbeitrag nach Erhalt des Bescheids ans Landratsamt überweisen.
- Bei privat finanzierten Tagespflegeverhältnissen müssen Kindertagespflegepersonen den Eltern eine Rechnung über die Betreuungsleistung (Aufstellung der Betreuungstage und des Betreuungsumfangs) stellen. Die Eltern sollten die Rechnung überweisen.

Anrechnung der Laufenden Geldleistung auf das Arbeitslosengeld I

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I, stehen Sie der Arbeitsvermittlung mit der Aufnahme eines Tageskindes grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung. Sie sollten sich deshalb mit Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter:in der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen und die Zustimmung erfragen.

Bei Bezug von ALG I dürfen Sie nur bis zu 15 Stunden wöchentlich tätig sein, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht zu verlieren. Sofern Sie Kindertagespflege unter 15 Wochenstunden

anbieten, wird Ihr Einkommen daraus auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Dabei bleiben jedoch 165,00 € monatlich anrechnungsfrei. Die steuerfreie Betriebskostenpauschale darf von den Einnahmen abgezogen werden.

Anrechnung der laufenden Geldleistung auf Arbeitslosengeld II/Bürgergeld

Nach § 11 a SGB II sind die Einkünfte aus der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ab dem 1. betreuten Kind als Einkommen anzurechnen. Die ersten **100,00 €** aus Erwerbseinkommen **werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet**. Zusätzlich bleiben 20 % des über 100,00 € bis einschließlich 1000,00 € liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Von den Einnahmen der Kindertagespflege kann der Sachkostenanteil der laufenden Geldleistung abgezogen werden. Die pauschalierte steuerliche Betriebskostenpauschale wird nicht anerkannt.

Kindertagespflegetätigkeit und Bürgergeld-Bezug

Eine Kindertagespflegeperson, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhält, muss dem Arbeitsmarkt tatsächlich (auch kurzfristig) zur Verfügung stehen. Dies steht im Widerspruch zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Die Eltern der Tageskinder benötigen eine verlässliche Betreuung, die nicht von heute auf morgen beendet werden kann. Auch dem Tageskind, das in der Regel eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat, ist ein abruptes Ende nicht zuzumuten.

Die Entscheidung, trotz dieses Widerspruchs, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auszuüben, sollte deshalb im Einzelfall genau mit den Berater:innen des Jobcenters und mit den Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins besprochen werden.

Anrechnung der laufenden Geldleistung auf das Elterngeld

Gemäß § 1 Abs. 6 BEEG hat eine Person Anspruch auf Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden) ausübt. In der Kindertagespflege darf diese Grenze von 30 Stunden gem. § 15 Abs. 4 BEEG überschritten werden, wenn eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII nicht mehr als 5 Kinder in Kindertagespflege betreut.

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden in Höhe des Gewinns (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) als Einkommen berücksichtigt. Es gibt keine Freibeträge – jeder Zuverdienst wird auf das Elterngeld angerechnet. Allerdings bleibt immer der Mindestbetrag von 300,00 € erhalten.

Die selbständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf wie auch eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber der Zustimmung des Arbeitgebers.

Berufliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Mietwohnungen bzw. Eigentumswohnungen

Kindertagespflege ist nur dann ohne Erlaubnis des Vermieters oder der Vermieterin zulässig, wenn sie in kleinem Rahmen geleistet wird und nach außen kaum in Erscheinung tritt. Ansonsten ist die Einholung der Zustimmung aufgrund eines BGH-Urteils anzuraten.

Der oder die Vermieter:in kann die Zustimmung verweigern, wenn von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson weitergehende Einwirkungen auf die Mietsache oder auf Mitmieter:innen ausgehen, als dies bei einer üblichen Wohnnutzung der Fall wäre. Das könnte zum Beispiel daraus abgeleitet werden, ob die Kindertagespflegetätigkeit im konkreten Fall mit den Aktivitäten einer Familie vergleichbar ist oder ob sie durch die Betreuung einer Vielzahl von Kindern und/oder erhöhtem Publikumsverkehr (durch Bringen und Abholen der Kinder) deutlich davon abweicht.

Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer:innen

Gemäß einer EU-Richtlinie (Verordnung EG Nr. 852/2004) werden Kindertagespflegepersonen als „Lebensmittelunternehmer:in“ eingestuft. Grundsätzlich gelten alle Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege entweder ein Kind im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen und verköstigen als „Lebensmittelunternehmer/in“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, fallen nicht unter diese Regelung.

Für Kindertagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, gelten etwas andere Bedingungen als für die, die in anderen geeigneten Räumen Betreuung anbieten und Essen zubereiten oder anliefern lassen.

Allerdings werden keine Anforderungen gestellt, die von Kindertagespflegepersonen nicht umzusetzen wären oder einschneidende Veränderungen zur Folge hätten. Hygiene und ein sorgfältiger Umgang mit Lebensmitteln müssen immer wichtiger Grundsatz der täglichen Betreuungsarbeit sein.

Ausführliche Informationen zum Thema sind in der Broschüre des Bundesverband Kindertagespflege e.V. „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ zusammengestellt.

https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf

Die wichtigsten Punkte finden Sie hier im Überblick:

Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt	Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen
<p>Registrierungspflicht</p> <p>Keine Registrierungspflicht</p>	<p>Registrierungspflicht</p> <p>Formblatt „Anmeldeformular für Lebensmittelunternehmen“ ausfüllen und an Landratsamt Tübingen, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung schicken</p>
	<p>Infektionsschutzbelehrung beim Gesundheitsamt besuchen</p> <p>Auffrischung alle 2 Jahre</p>
<p>Hygienestandards müssen eingehalten werden.</p> <p>Keine besonderen Anforderungen an die Räumlichkeiten</p>	<p>Hygienestandards müssen eingehalten werden.</p> <p>Besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten, die für die Lebensmittelzubereitung genutzt werden.</p> <p>Begehung der Räumlichkeiten vor Betreuungsbeginn durch Behörde.</p>
<p>Eine Spüle mit zwei Spülbecken sollte vorhanden sein (ein Becken für „unreine“ Arbeiten)</p>	<p>Besondere Anforderungen müssen erfüllt sein (s. o.)</p>
<p>Topfpflanzen in Erde sollten nicht in der Küche stehen</p>	<p>Topfpflanzen in Erde sollten nicht in der Küche stehen</p>
<p>Haustiere sollten sich nicht in der Küche aufhalten.</p> <p>Haustiere dürfen sich niemals auf der Küchenarbeitsplatte oder Küchentisch aufhalten.</p> <p>Kein Katzenklo o. ä. in der Küche.</p>	<p>Haustiere sollten sich nicht in der Küche aufhalten.</p> <p>Haustiere dürfen sich niemals auf der Küchenarbeitsplatte oder Küchentisch aufhalten.</p> <p>Kein Katzenklo o. ä. in der Küche.</p>
<p>Geeignete Eigenkontrollmaßnahmen sind zu entwickeln, bzgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkauf: z. B. Haltbarkeit, unbeschädigte Verpackung • Beim Einkauf darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden (immer eine Kühltasche verwenden!) • Lagerungstemperatur: z. B. Kühlschrank oder Gefrierfachtemperatur • Brat- und Kochtemperatur: z. B. bestimmte Lebensmittel richtig durchgaren / hoch erhitzen 	<p>Geeignete Eigenkontrollmaßnahmen sind zu entwickeln, bzgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkauf: z. B. Haltbarkeit, unbeschädigte Verpackung • Beim Einkauf darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden (immer eine Kühltasche verwenden!) • Lagerungstemperatur: z. B. Kühlschrank oder Gefrierfachtemperatur • Brat- und Kochtemperatur: z. B. bestimmte Lebensmittel richtig durchgaren / hoch erhitzen

<ul style="list-style-type: none"> • u. U. Einkaufsbelege für verderbliche Waren aufbewahren (bis Ablauf Mindesthaltbarkeitsdatum) 	<ul style="list-style-type: none"> • u. U. Einkaufsbelege für verderbliche Waren aufbewahren (bis Ablauf Mindesthaltbarkeitsdatum)
<p>Lebensmittel, die nicht für besonders empfindliche Personengruppen (Säuglinge und Kinder unter 5) geeignet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchprodukte aus Rohmilch (v. a. Weichkäse) • selbst hergestelltes Speiseeis • rohes Hackfleisch, Tartar etc. • Mettwurst bzw. streichfähige Rohwurst • rohe u. geräucherte Fischprodukte • Sprossen (ohne ausreichende Wärmebehandlung) • Tiefkühlbeeren, v.a. Erdbeeren (ohne ausreichende Wärmebehandlung) • Honig (für Säuglinge) • Lebensmittel, die rohe Eier beinhalten 	<p>Lebensmittel, die nicht für besonders empfindliche Personengruppen (Säuglinge und Kinder unter 5) geeignet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchprodukte aus Rohmilch (v. a. Weichkäse) • selbst hergestelltes Speiseeis • rohes Hackfleisch, Tartar etc. • Mettwurst bzw. streichfähige Rohwurst • rohe u. geräucherte Fischprodukte • Sprossen (ohne ausreichende Wärmebehandlung) • Tiefkühlbeeren, v.a. Erdbeeren (ohne ausreichende Wärmebehandlung) • Honig (für Säuglinge) • Lebensmittel, die rohe Eier beinhalten

Zuschüsse für Anschaffungen/Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ des Bundes ist überzeichnet. Es ist zu erwarten, dass über das Land Baden-Württemberg ein Förderprogramm aufgelegt wird. (Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt) Informationen dazu unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuungsfinanzierung>

Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege

Was steckt hinter dem Begriff Aufsichtspflicht?

§ 832 Abs. 1 BGB sieht vor: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsichtspflicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt...“

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft gem. Abs. 2 die Person, die die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Aufsichtspflicht obliegt i.d.R. an erster Stelle den Eltern. Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesfamilie wird die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen, an die Kindertagespflegeperson übertragen. Diese trägt dann für den Zeitraum der Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesfamilie die Verantwortung dafür, dass

- das Kind vor einem Schaden bewahrt wird.
- das Kind gegenüber Dritten keinen Schaden verursacht.

Wenn ein Kind auf Grund seines Alters bzw. seines Entwicklungsstandes selbst nicht haftet, so geht diese Haftung auf den Aufsichtspflichtigen über, wenn dieser seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat. Mit der Aufnahme eines Tageskindes trägt die Kindertagespflegeperson die Verantwortung für mögliche Schaden stiftende Handlungen des Tageskindes. Allerdings wird juristisch zwischen Kindern unter 7 Jahren und über 7 Jahren unterschieden. Da Kinder, die älter als 7 Jahre alt sind, als eingeschränkt deliktsfähig gelten, muss darauf geachtet werden, dass auch Eltern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Bei beschränkt deliktsfähigen Kindern ist im Einzelfall die Frage der Verantwortlichkeit zu prüfen.

Welche Kriterien spielen für die Erfüllung der Aufsichtspflicht eine Rolle?

Genau festgelegte Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es nicht. Ob die notwendige Aufsicht über das Kind ausgeübt wurde oder nicht, ist immer abhängig von der Situation, in der gehandelt bzw. nicht gehandelt wurde.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Aufsichtspflicht bieten:

→ Das Alter des Kindes

In der Regel braucht ein jüngeres Kind mehr Aufsicht, da mit zunehmendem Alter die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung steigt.

→ Der Entwicklungsstand des Kindes

Die Berücksichtigung des Alters des Kindes reicht zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht aus. Jedes Kind ist anders und reagiert in bestimmten Situationen auf seine individuelle Art. Eine wichtige Voraussetzung, um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können ist deshalb, dass die Betreuungsperson das Verhalten, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes einschätzen und dementsprechend reagieren kann.

→ Die konkrete Situation

Neben dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes spielt die konkrete Situation eine wesentliche Rolle. Wie viel Aufsicht notwendig ist, hängt von vielen Faktoren ab:

- **Art der Beschäftigung**

Beispielsweise muss bei der Auswahl von Spielmaterial darauf geachtet werden, welche Gefahrenquellen im Umgang damit liegen könnten.

- **Besondere regionale Gegebenheiten**

Befindet sich der Spielort des Kindes z. B. an einer Straße, am Wasser oder in der Nähe einer Baustelle, so ist erhöhte Aufsicht geboten. Hält sich das Kind innerhalb der Wohnung auf, so sind auch hier notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen z. B. Sicherung der Treppenabgänge, Abdeckung der Steckdosen o. ä.

- **Persönlichkeit des oder der Aufsichtspflichtigen**

Um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können, ist es ebenfalls notwendig, eigene Fähigkeiten einschätzen zu können, um den Anforderungen der Aufsichtspflicht gewachsen zu sein.

Allgemein gilt:

Wird ein Kind in eine Tagesfamilie aufgenommen und somit die Verantwortung für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson übertragen, sind im Vorfeld vielerlei Absprachen

miteinander erforderlich. Diese sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht erfüllen kann.

Dabei spielen bestimmte Fragestellungen eine wesentliche Rolle. Diese können z. B. sein:

- Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten hat das Kind, kann es beispielsweise schwimmen, Rad fahren etc.?
- Gibt es bestimmte Verhaltensweisen die typisch für das Kind sind, z. B. in Konfliktsituationen?
- Gibt es von Seiten der Eltern pädagogische Vorstellungen darüber, wie viel Selbständigkeit dem Kind zugebilligt wird oder nicht?
- Gibt es Vorgaben von Seiten der Eltern, was das Kind während der Betreuungszeit darf bzw. nicht darf (z. B. könnte es sein, dass die Eltern nicht möchten, dass das Kind mit der Kindertagespflegeperson ein Schwimmbad besucht)?
- Gibt es von Seiten der Eltern Verbote bzw. Gebote, die das Kind auch innerhalb der Betreuungszeit beachten muss?
- Ist die Wohnung der Kindertagespflegeperson für die Kinderbetreuung geeignet oder müssen bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um das Kind vor Schaden zu bewahren?

Was kann eine Kindertagespflegeperson tun, um die Aufsichtspflicht zu erfüllen?

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass die Kinder ständig bewacht und beobachtet werden müssen. Sie bedeutet vielmehr, dass unter Berücksichtigung der bereits angesprochenen Kriterien wie z. B. Alter, Entwicklungsstand des Kindes, angemessene Maßnahmen gefunden werden müssen, um das Kind oder ggf. Dritte vor Schäden zu bewahren. Gleichzeitig müssen in diese Überlegungen auch pädagogische Ziele einfließen, wie z. B. die zunehmende Selbstständigkeit des Kindes. Somit muss die aufsichtspflichtige Person im konkreten Einzelfall immer wieder entscheiden, welche Maßnahmen notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden und welche Reaktionen aus pädagogischer Sicht angemessen erscheinen.

Im Umgang mit den Kindern gibt es verschiedene Vorsichtsmaßnahmen mit unterschiedlichem Verbindlichkeitscharakter:

- ➔ Wichtig ist es, das Kind auf bestimmte Gefahren aufmerksam zu machen und notwendige Verhaltensregeln anzusprechen. Damit soll erreicht werden, dass das Kind infolge dieser erzieherischen Einflussnahme Gefahrenquellen z. B. im Straßenverkehr erkennen und dementsprechend reagieren kann. Dies schließt auch mit ein, dass bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Kind geübt werden müssen, damit es in die Lage versetzt wird, selbstständig zu handeln.
- ➔ Wenn eine Erklärung zur Abwendung einer Gefahr nicht ausreicht, muss die aufsichtspflichtige Person ggf. Verbote bzw. Gebote aussprechen. Diese müssen für das Kind nachvollziehbar und einsichtig sein.
- ➔ Gebote und Verbote sind allerdings nur dann ausreichend, wenn das Kind die notwendige Einsicht hat und die aufsichtspflichtige Person davon ausgehen kann, dass die ausgesprochenen Verhaltensregeln beachtet werden. Kann davon nicht ausgegangen werden, wird eine stärkere Aufsichtsmaßnahme notwendig. Diese könnte z. B. so aussehen, dass die betreuende Person kontrolliert, ob die Absprachen eingehalten werden. Dabei kann es ausreichend sein, das Kind unauffällig zu beobachten, um zu vermeiden, dass es sich überwacht fühlt.

- ➔ Reicht auch diese Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nicht aus, muss die aufsichtspflichtige Person eingreifen, indem sie entweder die Gefahrenquelle entfernt oder das Kind der Gefahrenquelle entzieht.

Quelle: Udo Sahlinger, „Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit“

Haftung für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung

Im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung muss die Kindertagespflegeperson für den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden haften.

Um in dieser Situation abgesichert zu sein, ist es für die Kindertagespflegeperson notwendig, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die ggf. für den entstandenen Personen- oder Sachschaden aufkommt.

Überprüfen Sie Ihren eigenen Versicherungsschutz! Die Absicherung bezüglich der Verletzung der Aufsichtspflicht (Haftpflichtversicherung) über das Landratsamt, Abteilung Jugend oder über uns ist immer nachrangig. Wenn Sie also eine private Haftpflichtversicherung haben (eine Versicherung, auf die Sie auf keinen Fall verzichten sollten!), überprüfen Sie Ihre Versicherungsbedingungen und die Höhe der Versicherungsleistung im Schadensfall. Lassen Sie sich von Ihrer Versicherungsgesellschaft schriftlich bestätigen, ob ein Tageskind, für das Sie Betreuungsgeld erhalten, in Ihrer privaten Haftpflichtversicherung mit abgesichert ist und zu welchen Konditionen.

Folgende Möglichkeiten der Absicherung der Haftung in Fällen der Aufsichtspflichtverletzung bestehen für Kindertagespflegepersonen:

Möglichkeit 1: Die private Haftpflichtversicherung

Sofern die Kindertagespflegeperson eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, ist bei Aufnahme eines Kindes zu überprüfen, ob die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch diese Haftpflichtversicherung miterfasst wird. Häufig ist dies der Fall. Durch kurze Rückfrage bei der Versicherung sollte geklärt werden, ob der Versicherung die Aufnahme des Kindes angezeigt werden muss und ob eine **Kindertagespflege Tätigkeit gegen Bezahlung** in der bereits abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit enthalten ist. Sie sollten darauf achten, dass Sie von Seiten Ihrer Haftpflichtversicherung eine **schriftliche Mitteilung** über die Mitversicherung ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben.

Möglichkeit 2: Versicherung über das Landratsamt, Abteilung Jugend

In der Sammelhaftpflichtversicherung des Landkreises sind ausschließlich Kindertagespflegepersonen und Tageskinder versichert, die im Rahmen eines öffentlich geförderten und vom Landkreis mitfinanzierten Tagespflegeverhältnisses stehen. Nach Beendigung eines solchen Pflegeverhältnisses erlischt dieser Versicherungsschutz automatisch. Bei Wiederaufnahme eines neuen geförderten Tagespflegeverhältnisses tritt der Versicherungsschutz automatisch wieder ein. Besondere Anträge oder Erklärungen sind dafür nicht erforderlich.

Mit der Sammelhaftpflichtversicherung des Landkreises ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder und der Kindertagespflegeperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson versichert. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Tageskindern. Ferner ist die Kindertagespflegeperson versichert für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Person verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Die Inanspruchnahme der Sammelversicherung steht unter dem Vorbehalt, dass andere Versicherungsansprüche, insbesondere aus eigenen Haftpflichtversicherungen, nicht bestehen. Diese sind gegebenenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Falls hierzu im Einzelfall ein weiterer Informationsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt, Abteilung Jugend.

Die Deckungssummen betragen:

2.500.000,00 € pauschal für Personen und Sachschäden

100.000,00 € für Vermögensschäden

Kindertagespflegeperson, die sowohl private als auch öffentlich geförderte Tageskinder betreuen, müssen eine zusätzliche Absicherung für die privaten Kinder haben.

Kindertagespflegepersonen müssen von daher unbedingt bei ihrer Privathaftpflichtversicherung abklären, ob die Betreuung von Tageskindern, für die sie von den Eltern eine Bezahlung erhalten, mit in der privaten Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

Möglichkeit 3: Versicherung über den Tageselternverein

Sollte die Privathaftpflichtversicherung keine Möglichkeit sehen, Sie als Kindertagespflegeperson mitzuversichern bzw. betreuen Sie ein privat bezahltes Tageskind, besteht die Möglichkeit sich über den Verein zu versichern.

Der Tageselternverein hat eine Sammelhaftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung abgeschlossen. Die Aufnahme in diese Versicherung ist an die Mitgliedschaft gebunden.

Kindertagespflegepersonen sind im Rahmen des jährlichen Mitgliedsbeitrags von 30,00 € im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung versichert, wenn sie ansonsten keinen Versicherungsschutz haben und dies dem Tageselternverein **schriftlich** mitteilen!

Versichert ist/sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Kindertagespflegepersonen für Schäden, die diese während der Betreuung von Kindern verursachen, insbesondere aus der Verletzung der sich aus der Betreuung ergebenden Aufsichtspflicht.
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Personen, die in Vertretung Kinder in Kindertagespflege vorübergehend betreuen (sofern es sich nicht um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum 3. Grad handelt).
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der in Kindertagespflege betreuten Kinder, während der Dauer der Betreuungszeit.
- Ansprüche zwischen den Kindertagespflegepersonen und den betreuten Kindern oberhalb einer Bagatellgrenze von **50,00 €** je Schadensfall.

Bei Sachschäden wird sich die Versicherung nicht auf die Deliktunfähigkeit der betreuten Kinder berufen, wenn dies gewünscht wird! (Und wenn kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.) Allerdings beträgt die Höchstleistung für derartige Schadensfälle **1.500,00 €**.

Die Deckungssumme, die für den gesamten Vertrag einheitlich gilt, beträgt **5.000.000,00 €** für Personen und Sachschäden
100.000,00 € für Vermögensschäden

Wichtig ist, dass der Versicherungsschutz über die Versicherung des Landratsamtes und Vereinshaftpflicht nur dann eintritt, wenn aus einem anderen Haftpflichtvertrag (z. B. Privathaftpflichtversicherung) kein Versicherungsschutz besteht. Deshalb bitten wir Sie, genau zu prüfen, inwieweit Tageskinder im Rahmen Ihrer jeweiligen privaten Haftpflichtversicherung mit abgesichert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Erklärungen und Erläuterungen zu o. g. Leistungen lediglich einen Überblick verschaffen sollen und nicht den Wortlaut der bei der WGV abgeschlossenen Versicherung ersetzen.

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten daher ausschließlich die Regelungen des Versicherungsvertrages, der zwischen der WGV und dem Tageselternverein abgeschlossen wurde.

Die Schadensmeldung bei einer Versicherung muss in jedem Fall folgende Informationen enthalten:

1. Schilderung des Vorfalls. Datum des Schadenstages.
2. Angabe der Dienststelle, wenn polizeiliche Ermittlungen erfolgt sind.
3. Bezeichnung des Schadens und ungefähre Schadenshöhe. Rechnungsbelege sind baldmöglichst nachzureichen.
4. Angabe der Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer, sofern eine Haftpflichtversicherung seitens der Eltern oder der Kindertagespflegepersonen besteht. Bei Glasschäden: die Angabe, ob eine Hausrat- oder Glasversicherung besteht.

5. Name, Anschrift und Bankverbindung der Person/en, die Versicherungsleistungen beanspruchen.

Bei einer Verletzung oder einem Unfall des Tageskindes sind Sie verpflichtet, der gesetzlichen Unfallkasse des Tageskindes (s. u.) Meldung zu machen. Bitte informieren Sie in einem solchen Fall auch umgehend die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins.

Unfallversicherung für Tageskinder

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Tageskinder gesetzlich unfallversichert, wenn Sie als Kindertagespflegeperson „geeignet“ im Sinne des § 23 SGB VIII sind. Die zuständige Versicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg www.uk-bw.de. Die Schadensmeldung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson online über die Homepage der Unfallkasse.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes bei der Kindertagespflegeperson, bei Ausflügen, auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg versichert. Auch wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, sind die Tageskinder unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung für Tageskinder ist kostenlos.

Personenbeförderung in der Kindertagespflege

Zum Angebot in der Kindertagespflege gehört auch oft das Bringen und Abholen der Tageskinder.

Um nicht unter die Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBeFG § 1 Nr. 1) zu fallen und damit z. B. wie ein Taxifahrer oder eine Taxifahrerin bewertet zu werden, sollten für die Fahrten mit dem PKW außer den Betreuungskosten keine Extrakosten von den Eltern verlangt werden. Die reinen Verbrauchskosten z. B. für Benzin sind bereits in den Betriebskostenpauschalen enthalten.

Ärztliche Untersuchung der Tageskinder

Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg ist jedes Kind vor der Aufnahme in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

Ein Formblatt, auf dem die ärztliche Untersuchung bestätigt wird, erhalten Eltern in der Beratung beim Tageselternverein.

Die Bescheinigung muss der Kindertagespflegeperson und dem Tageselternverein vorgelegt werden.

Masernschutzgesetz

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Dies gilt auch für die Kindertagespflege. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Der Nachweis über die Masernschutzimpfung wird von den Kindertagespflegepersonen dokumentiert.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Auch die Kindertagespflegepersonen selbst unterliegen dem Masernschutzgesetz und müssen einen entsprechenden Nachweis über die Impfung bzw. die Immunität vorlegen können. Dies gilt nicht für Personen, die vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Medikamentengabe an Tageskinder

Für die Gabe von Medikamenten durch Kindertagespflegepersonen gelten folgende Bestimmungen:

Eine Kindertagespflegeperson darf einem Tageskind niemals eigenmächtig Medikamente verabreichen.

Da es heute immer mehr Kinder gibt, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann es allerdings notwendig werden, dass eine Kindertagespflegeperson Medikamente verabreichen muss.

Auch bei Kindern, die nach einer Krankheit mit einer Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin wieder von der Kindertagespflegeperson betreut werden können und die per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen (z. B. Antibiotika), kann diese Situation auftreten.

Um sich für solche Fälle haftungsrechtlich abzusichern, muss die Kindertagespflegeperson folgende Punkte beachten:

- Es dürfen von der Kindertagespflegeperson nur medizinisch unvermeidbare Medikamente, die auch zeitlich nicht von den Eltern verabreicht werden können, gegeben werden.
- Es muss eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes oder der Ärztin mit genauen Vorgaben der Dosierung vorliegen.
- Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Gabe der speziellen Medikation vorliegen.

Liegen diese Bedingungen vor, müssen folgende weitere Punkte beachtet werden:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen.
- Das Medikament muss richtig gelagert werden (siehe Packungsbeilage).
- Besondere Gebrauchshinweise müssen beachtet werden.
- Vor jeder Verabreichung muss das Verfallsdatum des Medikamentes kontrolliert werden.
- Die Restbestände des Medikamentes sollten den Eltern zurückgeben werden.
- Eine ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe muss erfolgt sein (z. B. bei Diabetikerkindern, die regelmäßig gespritzt werden müssen)
- Die Verabreichung des Medikamentes sollte von der Kindertagespflegeperson protokolliert werden.

Frei verkäufliche und von den Eltern selbst verordnete Medikamente sollten dem Tageskind nicht von der Kindertagespflegeperson gegeben werden. Dies gilt auch für homöopathische oder naturheilkundliche Mittel.

Auch **Cremes, Salben und Pflaster** können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen.

Deshalb sollten die Eltern der Kindertagespflegeperson die entsprechenden Mittel für ihr Kind zur Verfügung stellen. Die Kindertagespflegeperson sollte sich schriftlich geben lassen, dass sie die Mittel anwenden darf und sie mit dem Namen des Tageskindes beschriften.

Die Kindertagespflegeperson ist vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn die Anordnung zur Medikamentengabe schriftlich vorliegt und sie bei der Medikamentengabe nicht grob fahrlässig handelt (z. B. Medikament verwechselt).

Formulare, für den Arzt oder die Ärztin und die Eltern (Ermächtigungsformulare) stehen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung: www.tageselternverein.de

Gesetzliche Grundlagen / SGB VIII

§§ 8a; 22 – 24; 43; 90

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung und familiär Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
- (5) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

...

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) ...

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.